

Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft

Formwechsel in eine
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Formwechselbericht des Vorstands

Wichtiger Hinweis

Dieser Formwechselbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (nachstehend auch „Gesellschaft“) noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft abzugeben. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Formwechselbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Formwechselbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Formwechselbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Formwechselbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person verstanden werden, im Rahmen des nachstehend beschriebenen Formwechsels Aktien zu kaufen oder zu zeichnen.

Dieser Formwechselbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

1.	EINLEITUNG	7
2.	DIE VIVANCO GRUPPE AKTIENGESELLSCHAFT	8
2.1	Allgemeine Informationen über die Gesellschaft	8
2.2	Geschichte und Entwicklung der Gesellschaft	8
2.3	Konzernstruktur und Beteiligungen	9
2.4	Geschäftstätigkeit der Vivanco-Unternehmensgruppe	10
2.5	Überblick über die aktuelle Geschäftstätigkeit der Vivanco-Unternehmensgruppe	11
2.6	Organe der Gesellschaft	11
2.6.1	Der Vorstand der Gesellschaft	11
2.6.2	Der Aufsichtsrat der Gesellschaft	13
2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung	15
2.8	Kapitalverhältnisse	16
2.8.1	Allgemeines	16
2.8.2	Genehmigtes Kapital	16
2.8.3	Aktionärsstruktur	17
3.	WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DES FORMWECHSELS UND DER DAMIT VERBUNDENEN MAßNAHMEN	17
3.1	Bedeutung des Formwechsels für die Gesellschaft	17
3.2	Überblick über den vorgeschlagenen Formwechsel	18
3.2.1	Formwechsel	18
3.2.2	Neue Satzung	18

18	3.3	Vor- und Nachteile des Formwechsels für die Gesellschaft	18
	3.3.1	Vorteile	18
	3.3.2	Nachteile	19
	3.4	Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses	19
	3.5	Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre	19
	3.6	Auswirkungen des Formwechsels auf den künftigen Wert der Beteiligung der Gesellschafter	20
	3.6.1	Vorteile	20
	3.6.2	Nachteile	21
	3.7	Alternativen	21
	3.7.1	Absehen von einem Delisting	21
	3.7.2	Reguläres Delisting über ein sogenanntes Delisting-Erwerbsangebot	22
	3.7.3	Downlisting in den Freiverkehr	22
	3.7.4	Kaltes Delisting durch Verschmelzung auf einen nicht börsennotierten Rechtsträger	22
4.		WEG DES FORMWECHSELS UND ERLÄUTERUNG DES FORMWECHSELBESCHLUSSES	23
	4.1	Verfahren des Formwechsels	23
	4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	23
	4.3	Erläuterung des Formwechselbeschlusses	25
	4.3.1	Formwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung	25
	4.3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers	26

4.3.3	Feststellung der neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH	27
4.3.4	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform	27
4.3.5	Besondere Rechte und Vorteile	28
4.3.6	Abfindungsangebot an die Aktionäre	28
4.3.7	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	32
4.4	Der Aufsichtsrat beim Rechtsträger neuer Rechtsform	32
5.	OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS	33
5.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels	33
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels	33
5.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschaft	34
5.3.1	Formwechsel	34
5.3.2	Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel	34
5.4	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	36
6.	DIE KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER Vivanco GRUPPE GMBH	37
6.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH)	38
6.1.1	Die GmbH	38
6.1.2	Die Organe der GmbH	38
6.2	Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	39

6.2.1	Allgemeine Vorschriften	39
6.2.2	Gründung der Gesellschaft	40
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter	40
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft	41
6.2.5	Leitungsorgan	41
6.2.6	Aufsichtsrat	42
6.2.7	Gesellschafterversammlung	43
6.2.8	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	47
6.2.9	Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	47
6.2.10	Verbundene Unternehmen	47
6.2.11	Auflösung der Gesellschaft	48
6.2.12	Gerichtliche Auflösung	48
6.2.13	Straf- und Bußgeldvorschriften	48
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der Vivanco Gruppe GmbH	48
6.3.1	Gesellschafter	48
6.3.2	Geschäftsführung	48
6.3.3	Aufsichtsrat	49
6.3.4	Gesellschafterversammlung	49
6.4	Erläuterungen zur neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH	50
6.4.1	Tabellarische Übersicht zu den Änderungen in der neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH	50

6.4.2	Einzelne Erläuterungen zu den Änderungen in der neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH	55
6.5	Vergleich der Position der Aktionäre der Vivanco Gruppe AG und der Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH	64
7.	WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL	66
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	68
	ANLAGE 1 – ENTWURF DES FORMWECHSELBESCHLUSSES	69
	ANLAGE 2 – SATZUNG DER VIVANCO GRUPPE GMBH	77

1. EINLEITUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (im Folgenden auch die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**Vivanco-Unternehmensgruppe**“) erachten es als sinnvoll, die Gesellschaft in eine GmbH umzuwandeln und auf diesem Wege ein sogenanntes „kaltes Delisting“ herbeizuführen, da durch die Zulassung der Aktien der Gesellschaft am Kapitalmarkt ein erheblicher jährlicher Kostenaufwand von bis zu EUR 400.000,00 für die Gesellschaft entsteht. Dieser Kostenaufwand steht außer Verhältnis zu der Geschäftsausrichtung der Gesellschaft und des aktuellen Geschäftsvolumens.

Dieser Formwechselbericht des Vorstands der Gesellschaft enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer GmbH dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die künftige Rechtsstellung als GmbH-Gesellschafter erläutert und begründet.

Dieser Formwechselbericht enthält gemäß § 192 Abs. 1 Satz 3 UmwG einen Entwurf des Formwechselbeschlusses, der als **Anlage 1** beigefügt ist. Als **Anlage 2** ist diesem Formwechselbericht der Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Vivanco Gruppe GmbH beigefügt. Dieser Formwechselbericht samt Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Tagesordnung zu der Hauptversammlung der Gesellschaft am 11.07.2025 im Bundesanzeiger in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft

ab Einberufung der Hauptversammlung unter <https://vivanco.com/hauptversammlung/> abrufbar. Dieser Formwechselbericht wird den Aktionären auch auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zugesandt.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Formwechselbericht weder ein Angebot an die Aktionäre zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung an die Aktionäre darstellt, ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot würde gegebenenfalls eine gesonderte Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, einen gesonderten Prospekt erfordern. Der Vorstand weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass dieser Formwechselbericht kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt ist. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Formwechselbericht insbesondere keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen, es sei denn, falsche oder irreführende Aussagen auf einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Vorstandes der Gesellschaft.

2. DIE VIVANCO GRUPPE AKTIENGESELLSCHAFT

2.1 Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck/Deutschland unter HRB 3913 AH eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg/Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Ewige Weide 15, 22926 Ahrensburg, Deutschland. Die Internetseite der Gesellschaft lautet: <https://vivanco.com>.

2.2 Geschichte und Entwicklung der Gesellschaft

Die heutige Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft wurde 1920 als offene Handelsgesellschaft „de Vivanco & Co.“ von Edgar und Gustavo de Vivanco in Hamburg gegründet; zunächst unter anderem für den Import philippinischer Produkte nach Deutschland und Export deutscher Produkte in die Philippinen. In den 1970er Jahren begann der Import von elektrischen Konsumgütern sowie der Vertrieb von Produkten unter der Marke Vivanco über ein eigenes Vertreternetz in Deutschland. 1980 startete dann der Einstieg in das Zubehörgeschäft für Unterhaltungselektronik. 1997 erfolgte die Umfirmierung in die Vivanco Gruppe

Aktiengesellschaft. Im Jahr 1999 erfolgte der Börsengang. Seither ist die Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE000A1E8G88 und WKN A1E 8G8) notiert. Die Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft sind im General Standard gelistet.

Die Gesellschaft ist die Konzernspitze der insbesondere aus der Vivanco GmbH als operativer Gesellschaft bestehenden Vivanco-Unternehmensgruppe. Die Geschäftstätigkeit der Vivanco GmbH und damit der Vivanco-Unternehmensgruppe war bislang vorrangig auf den Einkauf und die Vermarktung von Zubehörprodukten und -sortimenten für Consumer-Electronics („CE“) unter der Marke „Vivanco“ (im Folgenden „**Vivanco-Produktgeschäft**“) ausgerichtet. Das Vivanco-Produktgeschäft war zuletzt für nahezu 90 % des gesamten Umsatzes der Vivanco-Unternehmensgruppe verantwortlich. Daneben gehört zu der Geschäftstätigkeit der Vivanco-Gruppe der Handelsservice, d.h. das Erbringen von Serviceleistungen im stationären Einzelhandel für Dritte. Die Vivanco-Gruppe befindet sich aufgrund eines sich für sie seit der Corona-Pandemie sehr nachteilig verändernden Absatzmarktes im stationären Einzelhandel in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation.

Erhebliche Verluste aus dem operativen Geschäft der Vivanco-Unternehmensgruppe haben den Vorstand der Gesellschaft im Rahmen eines strategischen Gesamtplans zu einer tiefgreifenden Umstrukturierung des operativen Geschäftes der Vivanco-Unternehmensgruppe in Form der vollständigen Aufgabe des besonders verlustträchtigen Vivanco-Produktgeschäftes veranlasst. Wie auch den letzten Ad-hoc-Meldungen der Gesellschaft gemäß Art. 17 MAR zu entnehmen ist, wurde das nahezu gesamte Auslandsgeschäft der Vivanco-Unternehmensgruppe bereits im November 2024 an die SBS Spa., Miasima, Italien, verkauft. Im März 2025 wurden dann auch das noch verbliebene inländische Vivanco-Produktgeschäft der Vivanco-Unternehmensgruppe sowie die Vivanco-Marken an die SBS Spa. veräußert. Das von der Vivanco-Unternehmensgruppe betriebene Vivanco-Produktgeschäft wird daher bis zum 31. Dezember 2025 auslaufen. Die Vivanco-Unternehmensgruppe konzentriert dann auf Dienstleistungen für den Einzelhandel und den Vertrieb von Markenprodukten anderer Hersteller.

2.3 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Gesellschaft ist die Konzernspitze innerhalb der Vivanco-Unternehmensgruppe. Die Gesellschaft ist direkt oder indirekt an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- zu 100 % an der Vivanco GmbH mit Sitz in Ahrensburg/Deutschland;

- zu 100 % an der Vicotron GmbH mit Sitz in Ahrensburg/Deutschland;
- zu 100 % an der Freitag Electronic GmbH mit Sitz in Ahrensburg/Deutschland;
- zu 100 % an der Vivwatt Electronic GmbH mit Sitz in Ahrensburg/Deutschland;
- zu 100 % an der in einem Insolvenzverfahren befindlichen Vivanco Accesorios S.A.U. mit Sitz in Barcelona/Spanien;
- zu 100 % an der in Liquidation befindlichen Vivanco Poland Sp. z.o.o. mit Sitz in Warschau/Polen;
- zu 100 % an der Vivanco (Hongkong) Ltd. mit Sitz in Hong Kong/China;
- zu 51 % an der VIVANCO (China) Co. Ltd. mit Sitz in Hong Kong/China; und
- zu 51 % an der Zhuhai Vivanco China Trading Co. Ltd. mit Sitz in Hong Kong/China;

Einzigste noch operativ tätige Gesellschaft ist die Vivanco GmbH.

2.4 Geschäftstätigkeit der Vivanco-Unternehmensgruppe

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an Gesellschaften, die Elektro- oder Elektronikergezeugnisse herstellen oder vertreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, solche Geschäfte auch unmittelbar selbst zu betreiben. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind; insbesondere kann sie Beteiligungen der vorgenannten Art erwerben oder veräußern. Im Zusammenhang mit dem Formwechsel wird die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand dahingehend erweitern, dass zukünftig die Beteiligung an Gesellschaften, die Konsumgüter oder sonstige Waren herstellen oder vertreiben oder gewerbliche Dienstleistungen für andere Unternehmen erbringen, zum Unternehmensgegenstand gehört.

Der Konzernumsatz betrug im Geschäftsjahr 2024 insgesamt ca. EUR 27,9 Mio. (soweit nicht

ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Formwechselbericht jeweils gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS)).

Im Geschäftsjahr 2024 beschäftigte die Vivanco-Unternehmensgruppe im Durchschnitt 259 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.5 Überblick über die aktuelle Geschäftstätigkeit der Vivanco-Unternehmensgruppe

Wie oben in Ziffer 2.2 bereits ausgeführt wurde, befindet sich die Geschäftstätigkeit der Vivanco-Unternehmensgruppe im Wandel. Bis vor kurzem lag der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit der Vivanco-Unternehmensgruppe in der Entwicklung verbrauchergerichteter CE-Zubehörprodukte, dem Einkauf dieser CE-Zubehörprodukte in Fernost, insbesondere China, und dem Vertrieb dieser CE-Zubehörprodukte an den stationären Einzelhandel im Inland sowie dem europäischen Ausland. Der stationäre Einzelhandel für den Bereich Consumer Electronics verliert jedoch seit einigen Jahren fortlaufend Marktanteile an den Online-Handel. Durch die Corona-Pandemie, verbunden mit Geschäftsschließungen und Ausgangssperren, hat sich diese Entwicklung nochmals beschleunigt. Im Bereich der CE-Zubehörprodukte hat diese Entwicklung zu einem harten Verdrängungs- und Preiswettbewerb der Lieferanten für den stationären Einzelhandel geführt, so dass die Vivanco-Unternehmensgruppe die letzten Geschäftsjahre jeweils mit einem Verlust abgeschlossen hat. Der Vorstand der Gesellschaft hat sich deshalb in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat dazu entschieden, zuerst die besonders verlustträchtigen im Ausland ansässigen Vertriebstöchter und im Anschluss hieran auch das ebenfalls verlustbringende inländische Geschäft mit CE-Zubehörprodukten zu veräußern, so dass dieses Geschäft mit CE-Zubehörprodukten zum Jahresende 2025 ganz ausläuft. Die Vivanco-Unternehmensgruppe wird stattdessen das Servicegeschäft für den Einzelhandel, das von der Vivanco-Unternehmensgruppe bereits bisher als Teil des Produktgeschäftes als auch unabhängig hiervon betrieben wurde, fortzusetzen und noch auszubauen. Ferner wird die Vivanco-Unternehmensgruppe versuchen, Optionen für den Vertrieb von Markenprodukten konzernfremder in- und ausländischer Hersteller wahrzunehmen.

2.6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind neben der Hauptversammlung der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der

Gesellschaft geregelt.

2.6.1 Der Vorstand der Gesellschaft

Der Vorstand der Gesellschaft führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur alleinigen Vertretung erteilen (allgemeine Vertretungsregelung). Herr Philipp Gerding ist seit 2007 Vorstand und seit 2009 Alleinvorstand der Gesellschaft und vertritt diese daher seit 2009 alleine mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (konkrete Vertretungsregelung).

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat festgelegt, der auch bestimmen kann, dass der Vorstand aus nur einer Person besteht. Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ausführungen nur aus einer Person die damit die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung trägt.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität der Gesellschaft und des Eigenkapitals, den laufenden Geschäftsbetrieb und über alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung und Planung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und geht dabei auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind:

Name	Geburtsdatum	Mitglied im Vorstand	Weitere Mandate
Philipp Gerding	15.02.1964	Mitglied seit: 01.10.2008; bestellt bis: 31.12.2025.	keine

Das Vorstandsmandat von Herrn Gerding endet nach der letzten Bestellung durch den Aufsichtsrat am 31. Dezember 2025. Das Vorstandsmandat endet hiervon unabhängig jedoch automatisch mit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Im Rahmen des Formwechselbeschlusses soll Herr Gerding zum Geschäftsführer der Vivanco Gruppe GmbH bestellt werden.

2.6.2 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind das Aktiengesetz und die Festlegungen in der Satzung der Gesellschaft. Nach der Satzung gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft drei Mitglieder an.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören aktuell die folgenden Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Mitglied seit/ bestellt bis	Weitere Aufsichtsratsmandate
Wenyang Zhang Aufsichtsratsvorsitzender	Kaufmann	Mitglied seit: 25.08.2011; gewählt bis: Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet.	keine
Xiaolun Heijenga Aufsichtsrat, stellvertretende Vorsitzende	Steuerberaterin	Mitglied seit: 25.11.2011; gewählt bis: Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet.	keine
Hui Zhao Aufsichtsrat	Rechtsanwalt	Mitglied seit: 30.03.2016; gewählt bis: Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet.	keine

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner geringen Größe darauf verzichtet, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einzurichten. Der Gesamtaufwichtsrats übernimmt daher die Aufgaben eines Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 4 Satz 2 AktG) (Audit Committee).

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Das Mandat der von der Hauptversammlung am 12. Juli 2021 gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft demnach grundsätzlich bis zur Beendigung der im Jahr 2026 bzw. 2027 stattfindenden Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 entscheidet.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder enden automatisch mit dem Wirksamwerden des Formwechsels. Nach dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Satzung) der aus dem Formwechsel hervorgehenden Vivanco Gruppe GmbH wird bei dieser Gesellschaft gemäß § 52 GmbH-Gesetz ein fakultativer Aufsichtsrat aus ebenfalls 3 Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder dieses fakultativen Aufsichtsrates sind im Rahmen des Formwechselbeschlusses neu zu bestellen. Nach dem Entwurf des Formwechselbeschlusses sollen die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates auch als Aufsichtsräte der Vivanco Gruppe GmbH bestellt werden.

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Vivanco-Unternehmensgruppe beschäftigt neben dem Vorstand insgesamt 312 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand: 31. März 2025). Die Gesellschaft selbst beschäftigt neben dem Vorstand keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Gesellschaft ist zum Datum dieses Formwechselberichts mitbestimmungsfrei. Die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz liegen derzeit nicht vor:

- Aktiengesellschaften, die in ihren inländischen Betrieben in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat einrichten (§ 1 Abs. 1 MitbestG). Bei der Ermittlung des Schwellenwertes sind auf Ebene der Aktiengesellschaft auch alle Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zu berücksichtigen, wenn es sich bei der Aktiengesellschaft um ein herrschendes Unternehmen eines Konzerns im Sinn von § 18 Abs. 1 AktG handelt (§ 5 Abs. 1 MitbestG). Bislang liegen für die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der

Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach dieser Vorschrift nicht vor.

- Den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes unterliegen Aktiengesellschaften mit in der Regel mehr als 500 bis 2.000 Arbeitnehmern. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes sind die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn zwischen der Aktiengesellschaft und den Konzernunternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht oder die abhängigen Unternehmen in das herrschende Unternehmen eingliedert sind (§ 2 Abs. 2 DrittelbG). Beides ist bei der Vivanco-Unternehmensgruppe nicht der Fall; im Übrigen wäre selbst dann der relevante Schwellenwert nicht überschritten.

Bei der Vivanco GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, besteht ein Betriebsrat, der von dem Formwechsel der Gesellschaft nicht berührt wird.

2.8 Kapitalverhältnisse

2.8.1 Allgemeines

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.508.731 und ist eingeteilt in 5.508.731 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Einlagen auf sämtliche Stückaktien der Gesellschaft sind voll geleistet worden. Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung an der Gesellschaft dar. Die Inhaberaktien sind in Form einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft).

2.8.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Juli 2012 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.944.323,00 durch Ausgabe von bis zu 1.944.323 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen zu erhöhen. Diese in § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft noch enthaltene Ermächtigung zur Erhöhung

des Grundkapitals hat sich durch Zeitablauf seit 31. Juli 2012 erledigt.

2.8.3 Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der Gesellschaft setzt sich aus 5.508.731 auf den Inhaber lautende Stückaktien zusammen.

Die nach Kenntnis der Gesellschaft bestehende Aktionärsstruktur zum Datum des Formwechselsberichts ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Aktionär	Aktien	% (gerundet)
Xupu Electronics Technology GmbH, Ahrensburg	4.573.748	83,03
Philipp Gerding, Frankfurt am Main	275.437	5,00
Sonstige (weitere Aktionäre, die jeweils weniger als 3% der Anteile besitzen)	659.546	11,97
Gesamtaktienanzahl	5.508.731	100

3. WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DES FORMWECHSELS UND DER DAMIT VERBUNDENEN MAßNAHMEN

3.1 Bedeutung des Formwechsels für die Gesellschaft

Ohne den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH wäre die Gesellschaft weiterhin mit erheblichen Kosten der Börsenzulassung in Höhe von jährlich bis zu EUR 400.000,00 belastet, die außer Verhältnis zu dem verblieben Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft stehen, insbesondere nachdem sich das bisherige Geschäftsmodell des Vertriebs von CE-Zubehörprodukten als nachhaltig defizitär und damit nicht mehr zukunftsfähig erwiesen hat. Aus Sicht des Vorstands ist die Einsparung dieser Börsenzulassungskosten ein wichtiger

Baustein für die erfolgreiche Sanierung und wirtschaftliche Fortentwicklung der Gesellschaft.

3.2 Überblick über den vorgeschlagenen Formwechsel

3.2.1 Formwechsel

Das vorgenannte wirtschaftlich sinnvolle Kosteneinsparungspotenzial der Gesellschaft kann nur durch den vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH erreicht werden. Die Einzelheiten der Durchführung und die Auswirkungen des Formwechsels sind in den Abschnitten 3 bis 6 beschrieben.

3.2.2 Neue Satzung

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel wird es einen neuen Gesellschaftsvertrag (Satzung) für die Vivanco Gruppe GmbH geben. Die Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt 6.4 beschrieben.

3.3 Vor- und Nachteile des Formwechsels für die Gesellschaft

3.3.1 Vorteile

Durch den Formwechsel in die GmbH wird die Gesellschaft zu einem nicht mehr börsenfähigen Rechtsträger. Mit dem Formwechsel geht also zugleich eine Aufhebung der Börsennotierung (das „**Delisting**“) der Gesellschaft einher. Hierdurch entfallen die für die Gesellschaft erhebliche mit der Börsenzulassung verbundene Kosten in Höhe von jährlich bis zu EUR 400.000,00.

Durch das Delisting und den Rechtsformwechsel in die GmbH erfolgt mithin eine Verschlingung der die Gesellschaft momentan treffenden und durch den Formwechsel nicht mehr geltenden Börsenfolgenpflichten. Dies wird auf Seiten der Gesellschaft zu erheblichen Kosteneinsparungen führen.

Allein aus diesem Grund liegt der Rechtsformwechsel also im sachlichen Interesse der

Gesellschaft. Es bestehen aus Sicht des Vorstands auch keine gleichwertigen, aber weniger eingreifende Maßnahmen.

3.3.2 Nachteile

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in die GmbH insgesamt auf rund EUR 200.000 belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten externer Berater. Diese Kosten sind jedoch deutlich geringer als die die Gesellschaft jährlich treffenden Börsenzulassungskosten.

3.4 Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft an der Gesellschaft beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Gesellschaftsanteilen an der Vivanco Gruppe GmbH beteiligt, wie zuvor an der Gesellschaft. Den Aktionären der Gesellschaft werden GmbH-Geschäftsanteile an der Vivanco Gruppe GmbH im Verhältnis 1:1 gewährt. Dies bedeutet, dass die Aktionäre der Gesellschaft für jede an der Gesellschaft gehaltene Aktie einen Geschäftsanteil an der Vivanco Gruppe GmbH erhalten werden. Die Geschäftsanteile der Vivanco Gruppe GmbH werden auf den Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 lauten. Der verhältnismäßige Anteil, den ein Geschäftsanteil am Stammkapital der Vivanco Gruppe GmbH repräsentiert, wird also im Vergleich zu dem verhältnismäßigen Anteil, den eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert, nicht verändert.

3.5 Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre ist zu berücksichtigen, dass der beabsichtigte Formwechsel von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die neue Satzung der Vivanco Gruppe GmbH Auswirkungen auf die Rechtsstellung der künftigen GmbH-Gesellschafter und auf ihre Interessen haben.

Nach Durchführung des Formwechsels werden die Aktionäre der Gesellschaft zu GmbH-Gesellschaftern der Vivanco Gruppe GmbH. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Geschäftsanteilen an der Vivanco Gruppe GmbH beteiligt sein wie zuvor an der Gesellschaft.

Die mit den Geschäftsanteilen verbundenen mitgliedschaftlichen Rechte unterscheiden sich von den mitgliedschaftlichen Rechten aus den Aktien an der Gesellschaft. Änderungen werden im Einzelnen in Abschnitt 6 dargestellt und erläutert.

3.6 Auswirkungen des Formwechsels auf den künftigen Wert der Beteiligung der Gesellschafter

3.6.1 Vorteile

Durch den Formwechsel lassen sich mehrere Vorteile realisieren:

Das Delisting wird insbesondere eine Verschlankung der Kostenstruktur der Gesellschaft zur Folge haben. Dies wird aus Sicht des Vorstands dazu führen, dass sich das Risiko einer mittelfristigen Insolvenz der Gesellschaft reduziert. Inwiefern dies einen positiven Effekt auf den künftigen Wert der Beteiligung der GmbH-Gesellschafter hat, vermag der Vorstand zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu beurteilen. Allerdings ist nach aktueller Lage davon auszugehen, dass sich die genannten Kosteneinsparungen positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auswirken werden.

Ferner steht in der Rechtsform der GmbH den Gesellschaftern ebenfalls das Forum der Gesellschafterversammlung zu. Die Gesellschafterversammlung ist an einigen Stellen (vgl. § 46 GmbHG) sogar mit deutlich mehr Rechtsmacht ausgestattet, als dies bei einer Hauptversammlung der Aktiengesellschaft der Fall ist. Zudem stehen den Gesellschaftern einer GmbH nach § 51a GmbHG auch weitgehende gesetzliche Einsichts- und Auskunftsrechte zu den geschäftlichen Angelegenheiten der GmbH zu.

3.6.2 Nachteile

Mit dem Formwechsel sind auch Nachteile verbunden:

Mit dem Rechtsformwechsel in die GmbH geht zugleich ein Rückzug von der Börse (Delisting) einher. Hierdurch werden die künftigen Geschäftsanteile nicht mehr börsenmäßig gehandelt werden können. Im Vergleich zur Aktie weisen die künftigen Geschäftsanteile daher eine geringere Verkehrsfähigkeit auf. Dies kommt im GmbH-Gesetz auch dadurch zum Ausdruck, dass die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen einer notariellen Beurkundung bedürfen, während die Aktien der Gesellschaft (insbesondere über die Börse) frei veräußerbar sind. Dementsprechend treten bei Anteilsveräußerung von Geschäftsanteilen auch entsprechend höhere Kosten aufgrund der notariellen Beurkundungspflicht auf als dies bei der Veräußerung von börsennotierten Aktien über die jeweilige Depotbank der Fall ist. Dieser Nachteil der eingeschränkten Veräußerbarkeit von GmbH-Geschäftsanteilen gegenüber Aktien wird im Fall der Aktien der Gesellschaft jedoch dadurch abgemildert, dass sich zum einen der Kurs der Aktien der Gesellschaft in den letzten Jahren erheblich reduziert hat und die Aktien zu „Pennystocks“ mit Kursen von aktuell teilweise unter EUR 0,10 geworden sind, und zum anderen den Aktionären im Rahmen des Formwechsels von der Gesellschaft ein Abfindungsangebot auf Grundlage des aktuellen gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses unterbreitet wird.

3.7 Alternativen

Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der vorgeschlagenen Transaktion beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu dem vorgeschlagenen Formwechsel keine Alternative gibt, welche die dargestellten Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Im Einzelnen:

3.7.1 Absehen von einem Delisting

Der Vorstand hat erwogen, von einem Delisting, wie es mit dem Formwechsel erreicht

werden soll, abzusehen. Bei Absehen von einem Delisting könnte die Gesellschaft allerdings die hierdurch angestrebte und notwendige Kostenreduzierung, wie im Abschnitt 3.3.1 dargestellt, nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein Absehen von einem Delisting aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.7.2 Reguläres Delisting über ein sogenanntes Delisting-Erwerbsangebot

Der Vorstand hat als mögliche Alternative erwogen, dass den Aktionären über § 39 BörsG ein sogenanntes Delisting Erwerbsangebot unterbreitet. Diese Möglichkeit muss aber deshalb ausscheiden, weil auf Seiten des Großaktionärs der Gesellschaft keine Bereitschaft vorhanden ist, ein entsprechendes Delisting-Erwerbsangebot abzugeben. Auch die Gesellschaft kann dieses Delisting-Erwerbsangebot nicht abgeben, da aus Sicht des Vorstands keine ausreichenden finanziellen Mittel für die mit der Unterbreitung eines solchen Erwerbsangebots verbundenen erheblichen Transaktionskosten vorhanden sind.

3.7.3 Downlisting in den Freiverkehr

Der Vorstand hat auch erwogen, dass sich die Gesellschaft aus dem geregelten Markt zurückzieht und die Aktie der Gesellschaft künftig nur im Freiverkehr notiert wird. Auch in diesem Fall wäre jedoch ein Delisting-Erwerbsangebot nach § 39 BörsG abzugeben, welches aus den unter Ziffer 3.7.2 genannten Gründen ausscheidet.

3.7.4 Kaltes Delisting durch Verschmelzung auf einen nicht börsennotierten Rechtsträger

Der Vorstand hat ferner geprüft, ob eine Alternative darin bestehen könnte, dass die Gesellschaft auf einen nicht börsennotierten Rechtsträger verschmolzen wird. Diese Alternative unterliegt im Prinzip den gleichen Regularien des UmwG und führt daher zu den im Wesentlichen gleichen Kosten und dem gleichen Ergebnis wie ein Formwechsel. Im Ergebnis bietet diese Alternative somit gegenüber einem Formwechsel keinen Vorteil für die Aktionäre und die Gesellschaft.

4. WEG DES FORMWECHSELS UND ERLÄUTERUNG DES FORMWECHSELBESCHLUSSES

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Formwechselbeschluss bestimmten Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Formwechselbeschluss, der der ordentlichen Hauptversammlung am 31. Juli 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügt. Die Einzelheiten des Formwechselbeschlusses werden in Abschnitt 4.3 erläutert.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Formwechselbeschluss, der der ordentlichen Hauptversammlung am 31. Juli 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat (§ 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Formwechselbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Bei der Gesellschaft selbst besteht kein Betriebsrat. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wird jedoch vorsorglich dem Betriebsrat der Vivanco GmbH zugeleitet.

Der Formwechselbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) sowie neben der einfachen Stimmenmehrheit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der

Gesellschaft vertretenen Grundkapitals (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer GmbH geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Dies gilt auch, wenn das Eigenkapital der Gesellschaft das Stammkapital der zukünftigen GmbH nicht decken sollte.

Ein Sachgründungsbericht ist bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht erforderlich, § 245 Abs. 4 UmwG.

Nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu dem Formwechselbeschluss wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativklärung nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (Registersperre). Mit einer solchen Klage kann jedoch weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG).

Im Fall einer auf andere Gründe gestützten Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft kann ein Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier

Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Ferner ist zu beachten, dass beim Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in die Rechtsform der GmbH ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung verpflichtet, den Aktionären, welche Widerspruch zur Niederschrift des Formwechselbeschlusses erklären, die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH unter der Firma Vivanco Gruppe GmbH wirksam.

4.3 Erläuterung des Formwechselbeschlusses

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist als Tagesordnungspunkt 6 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2025. Er ist diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügt. Der Formwechselbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Buchstabe a) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt wird.

Nach § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der GmbH mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der GmbH weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer

Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe Abschnitt 4.3.3). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die Geschäftsführung der Vivanco Gruppe GmbH. Das Mandat des derzeitigen Vorstandsmitglieds der Gesellschaft, Herrn Philipp, endet mit Wirksamwerden des Formwechsels zur Vivanco Gruppe GmbH. Herr Gerding soll zum einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer bestellt werden. Wirtschaftlich wird die Vergütung von Herrn Gerding wie bisher von der Gesellschaft getragen.

Die Bestellung der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. Es wird jedoch ein fakultativer Aufsichtsrat für die Vivanco Gruppe GmbH vorgesehen, der mit ähnlichen Rechten und Pflichten ausgestattet ist, wie der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu Mitgliedern des fakultativen Aufsichtsrates der Vivanco Gruppe GmbH sollen die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft gewählt werden.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) und der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitten 5.3 und 5.4 erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Buchstabe b) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses (Anlage 1) vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „Vivanco Gruppe GmbH“ führen soll. Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird den

auch bislang prägenden Bestandteil „Vivanco Gruppe“ fortführen. Die künftige Firma enthält damit lediglich den neuen Rechtsformzusatz „GmbH“.

Zudem stellt Buchstabe b) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in Ahrensburg haben wird.

4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH

Nach Buchstabe c) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses wird die neue Satzung (Gesellschaftsvertrag) des Rechtsträgers neuer Rechtsform gemäß dem sich aus **Anlage 2** zu diesem Formwechselbericht ergebenden Entwurf beschlossen.

4.3.4 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses (**Anlage 1**) bestimmt in Buchstabe d), dass sich durch den Formwechsel das gezeichnete Kapital der Gesellschaft nicht verändert, sondern vielmehr das gesamte Grundkapital der Gesellschaft zum Stammkapital der GmbH wird. Damit bleibt auch der rechnerische Anteil am Stammkapital der GmbH pro künftigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegenüber dem Anteil einer Aktie am bisherigen Grundkapital der Gesellschaft unverändert.

In Buchstabe d) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgaben aus § 194 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an der GmbH nach den für diese geltenden Vorschriften beteiligt sein werden.

Buchstabe f) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses bestimmt, dass die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Gesellschaft sind, Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Geschäftsanteilen am Stammkapital der GmbH beteiligt sein, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels mit Aktien am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien der Gesellschaft haben (wie etwa

Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden GmbH-Geschäftsanteilen weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

4.3.5 Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG, wie Aktien ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte, bestehen bei der Gesellschaft nicht. Einzelnen Gesellschaftern oder Dritten werden auch keine Sonderrechte oder Vorzüge in der Vivanco Gruppe GmbH gewährt (vgl. auch Buchstabe g) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses).

4.3.6 Abfindungsangebot an die Aktionäre

(a) Darstellung der rechtlichen Bestimmungen zum Abfindungsangebot

Buchstabe h) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses stellt klar, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der hier vorliegt, ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft hat nach dieser Regelung den Aktionären, welche Widerspruch zur Niederschrift gegen den Formwechselbeschluss erklären, die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Einem widersprechenden Aktionär steht ein Aktionär gleich, welcher zu der Hauptversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Hauptversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen bzw. der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist, §§ 207 Abs. 2, 29 Abs. 2 UmwG.

Die Gesellschaft wird widersprechenden Aktionär eine Barabfindung in Höhe von EUR 0,22 je Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 anbieten. Falls auf Antrag eines widersprechenden Aktionärs nach § 212 UmwG dieser Abfindungsbetrag gerichtlich überprüft wird und das Gericht im Wege des diesbezüglich durchzuführenden Spruchverfahrens eine abweichende Barabfindung bestimmen sollte, gilt diese

als angeboten. Die Barabfindung ist zahlbar gegen den Erwerb der in GmbH-Geschäftsanteile umgewandelten Aktien durch die Gesellschaft, wobei die Einschränkung des Erwerbs eigener Geschäftsanteile nach § 33 Abs. 2 Satz 3 GmbHG insoweit nicht anzuwenden ist. Der Erwerb der umgewandelten GmbH-Geschäftsanteile durch die Gesellschaft erfordert eine notarielle Beurkundung, deren Kosten gemäß § 207 Abs. 1 Satz 3 UmwG von der Gesellschaft zu tragen sind.

Der Anspruch auf Barabfindung kann durch den widersprechenden Aktionär binnen zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Handelsregistereintragung des Formwechsels in eine GmbH durch das Amtsgerichts Lübeck (Registergericht) angenommen werden, § 209 Satz 1 UmwG. Falls ein Aktionär einen Antrag auf gerichtliche Nachprüfung der Angemessenheit der Abfindung stellen sollte, dann beginnt die Zweimonatsfrist für die Annahme des Barabfindungsangebots erst mit der Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichts über die Angemessenheit des Barabfindungsbetrags im Bundesanzeiger (also gegebenenfalls erst mehrere Jahre nach dem Wirksamwerden des Formwechsels), § 209 Satz 2 UmwG. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist, deren Beginn wie zuvor aufgezeigt unterschiedlich ausfallen kann, kann die Barabfindung dann nicht mehr angenommen werden (Ausschlussfrist).

Unabhängig von der Annahmemöglichkeit des Barabfindungsangebots eines widersprechenden Aktionärs steht diesem auch die Möglichkeit einer anderweitigen Veräußerungsmöglichkeit nach § 211 UmwG offen. Bis zum Ablauf der zuvor dargestellten Varianten der Zweimonatsfrist stehen der anderweitigen Veräußerungsmöglichkeit auch keine eventuell gegenüber den Gesellschaftern bestehenden Verfügungsbeschränkungen entgegen.

(b) Erläuterungen zur Angemessenheit der Höhe des Abfindungsangebots

Die bei einem Formwechsel von einer AG in eine GmbH gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 207 UmwG im Formwechselbeschluss anzubietende angemessene Barabfindung wurde von der Gesellschaft mit EUR 0,22 pro Geschäftsanteil im

Nennbetrag von EUR 1,00 ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der Barabfindung erfolgte zum einen gemäß den Vorgaben des Bundesgerichtshofes auf Grundlage des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in dem aktuellen Dreimonatszeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Mai 2025. Die angebotene Barabfindung entspricht dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in den Monaten März bis Mai 2025 im regulierten Markt der Frankfurt Wertpapierbörse. Für die Ermittlung des gewichteten Durchschnittskurs wurde jeweils der Höchstkurs solcher Handelstage herangezogen, an denen gemäß den Angaben der Deutsche Börse AG tatsächlich Umsätze in Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse stattgefunden haben. Weil jedoch die Liquidität der Aktie der Vivanco eingeschränkt ist, kann im vorliegenden Fall der Börsenkurs zur Beurteilung des ermittelten Unternehmenswertes nicht alleine herangezogen werden.

Die Angemessenheit des den Aktionären der Vivanco Gruppe AG in dem Formwechselbeschluss unterbreiteten Abfindungsangebotes ist gemäß §§ 208, 30 Abs. 2 UmwG von einem Prüfer zu prüfen, der gemäß §§ 208, 30 Abs. 2, 10 UmwG von dem Landgericht auszuwählen und zu bestellen ist, in dessen Bezirk sich der Sitz der Aktiengesellschaft befindet. Das hier für die Gesellschaft örtlich zuständige Landgericht Lübeck hat in einem Beschluss vom 8. Mai 2025 die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg zum Prüfer der Angemessenheit des Abfindungsangebotes ausgewählt und bestellt. Die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daraufhin mit einem Prüfungsbericht vom 10. Juni 2025 die Angemessenheit der in dem Formwechselbeschluss angebotenen Barabfindung in Höhe von EUR 0,22 pro Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geprüft und die Angemessenheit bestätigt.

Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit des in dem Formwechselbeschluss angebotenen Barabfindung in Höhe von EUR 0,22 pro Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 hat die Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den von der Gesellschaft ermittelten Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag 31. Mai

2025 unabhängig und eigenverantwortlich untersucht. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF) ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu weitgehend identischen Ergebnissen.

Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird (funktionales Abgrenzungskriterium), sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.

Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert der Gesellschaft nach dem Discounted Cash Flow-Verfahren unter Berücksichtigung persönlicher Steuern ermittelt.

Der nach den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (nachstehend „IDW“) für Unternehmensbewertungen vorgesehenen Standards IDW S 1 i.d.F. 2008 ermittelte und von der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelte Unternehmenswert der Gesellschaft beträgt EUR 1.186.074,00.

Dieser Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht bei 5.508.731 Aktien einem anteiligen Wert je Aktie von EUR 0,2153 und liegt damit etwas unter dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in den Monaten März bis Mai 2025 im regulierten Markt der Frankfurt Wertpapierbörse von EUR 0,22 je Aktie. Den Aktionären der Gesellschaft wird daher der Betrag von EUR 0,22 je Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 als Barabfindung angeboten.

4.3.7 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Gemäß den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Buchstabe i) des Entwurfs des Formwechselbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und den Folgen im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung:

Die Gesellschaft hat neben dem Vorstand keine Arbeitnehmer. Durch den Formwechsel würde im Übrigen auch kein Arbeitgeberwechsel stattfinden. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus den bestehenden Anstellungsverträgen sowie Betriebsvereinbarungen und betriebliche Übungen blieben unberührt. § 613a BGB wäre auf den Formwechsel nicht anwendbar.

Für die Arbeitnehmer der 100 %igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, der Vivanco GmbH, ergeben sich durch den Formwechsel der Gesellschaft ebenfalls keine Änderungen. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der GmbH aus den bestehenden Anstellungsverträgen sowie aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und betrieblichen Übungen bleiben durch den Formwechsel der Muttergesellschaft unverändert. Gleiches gilt auch für den bei der Vivanco GmbH bestehenden Betriebsrat.

Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung bewirkt der Formwechsel keine Änderung. Der Rechtsträger in der neuen Rechtsform einer GmbH ist aus mitbestimmungsrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden, da er regelmäßig nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften haben könnten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

4.4 Der Aufsichtsrat beim Rechtsträger neuer Rechtsform

Die Organstellung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft endet mit der

Wirksamkeit des Formwechsels. In der Satzung der Vivanco Gruppe GmbH ist die Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsrates vorgesehen, der aus drei Mitgliedern besteht. Die diesem fakultativen Aufsichtsrat zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Rechten und Pflichten des gegenwärtigen Aufsichtsrates der Gesellschaft. Insbesondere soll der fakultative Aufsichtsrat neben der Überwachung der Geschäftsführung der Vivanco Gruppe GmbH die Befugnis erhalten, die Geschäftsführer der Vivanco Gruppe GmbH zu bestellen und abuberufen und auch die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern abzuschließen, zu ändern und zu beenden. Zudem behält der Aufsichtsrat auch seine Funktion bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Hierdurch soll vermieden werden, das für solche möglicherweise kurzfristig anstehenden Maßnahmen die zahlreichen Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH jeweils zu einer Gesellschafterversammlung eingeladen werden müssen.

5. OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS

5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat – isoliert betrachtet – keine Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Vivanco-Unternehmensgruppe. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft und der Vivanco-Unternehmensgruppe nicht.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine

Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral.

Die Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 200.000 (siehe Abschnitt 3.3.2) sind aufwandswirksam zu erfassen. Es entfallen jedoch zukünftig die mit der Börsenzulassung verbundenen Kosten in Höhe von jährlich bis zu EUR 400.000,00.

Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Vivanco Gruppe GmbH unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschaft

5.3.1 Formwechsel

(a) Ertragsteuern

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat keine ertragsteuerlichen Folgen für die Gesellschaft. Steuerlich handelt es sich bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unverändert um eine Körperschaft, die ebenso behandelt wird wie eine Aktiengesellschaft. Es liegt lediglich ein Rechtsformwechsel vor, durch den das körperschaftsteuerliche Regime nicht verlassen wird.

(b) Grunderwerbsteuern

Der Formwechsel löst keine Grunderwerbsteuer aus. Zudem stehen im Eigentum der Gesellschaft auch keine Grundstücke.

5.3.2 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die Besteuerung der Vivanco Gruppe GmbH unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der

Besteuerung der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft, da beide Rechtsträger juristische Personen in Form einer Kapitalgesellschaften sind und nach den Regeln des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gewerbesteuergesetzes besteuert werden.

Deutsche Kapitalgesellschaften wie aktuell die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft und zukünftige die Vivanco Gruppe GmbH unterliegen mit ihrem Gewinn grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15 % für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825 %).

Bezieht die Gesellschaft Dividenden oder andere Gewinnanteile von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften, so sind diese zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit. Die restlichen 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen demnach der Körperschaftsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der jeweiligen Gemeinde in der Regel 7 bis 17,5 % des Gewerbeertrags. Die Gewerbesteuer darf bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags erfolgt eine Korrektur des für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelten Einkommens durch bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen. Bei einer GmbH sind insbesondere die Vergütungen für die Geschäftsführung, die im Rahmen der Ermittlung des Gewinns nach dem Körperschaftsteuergesetz abgezogen wurden, wieder hinzuzurechnen. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer. Allerdings sind von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile grundsätzlich nur dann effektiv zu 95 % von der Gewerbesteuer

befreit, wenn die Gesellschaft zu Beginn bzw. – im Fall von ausländischen Kapitalgesellschaften – seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war (gewerbsteuerliches Schachtelprivileg). Falls die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft i.S.d. Art. 2 der Richtlinie 2011/96/EU vom 30. November 2011 (die „Mutter-Tochter-Richtlinie“) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht, greift das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg schon bei einer Beteiligung von 10 % am Grund- oder Stammkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ein. Anderenfalls unterliegen die Gewinnanteile vollständig der Gewerbesteuer. Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen und für die nicht die Mutter-Tochter-Richtlinie anwendbar ist, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Zinsaufwendungen sind nach den Regelungen über die Zinsschranke gegebenenfalls nur beschränkt abziehbar. Danach sind die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge (so genannter Nettozinsaufwand) grundsätzlich in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA im jeweiligen Wirtschaftsjahr abzugsfähig, wobei Ausnahmen von dieser Regelung bestehen. Nicht abzugsfähiger Zinsaufwand und nicht ausgeschöpftes EBITDA-Volumen können unter bestimmten Voraussetzungen in die Folgejahre vorgetragen werden. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden 25 % der nach Anwendung der Zinsschranke an sich abzugsfähigen Zinsaufwendungen wieder hinzugerechnet, so dass insoweit nur eine Abzugsfähigkeit in Höhe von 75 % gegeben ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es für die Besteuerung von Kapitalgesellschaften wie aktuell der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft und zukünftige der Vivanco Gruppe GmbH eine Vielzahl von Einzelschriften zur Besteuerung gibt, die hier nicht alle umfassend dargestellt werden können.

5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels gibt lediglich einen Überblick und berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen Aktionärs. Sie

beschränkt sich zudem auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen werden nicht erläutert. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht eine die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigende steuerliche Beratung. Allen Aktionären wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland stellt der Formwechsel der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass die Aktionäre keinen steuerpflichtigen Gewinn realisieren. Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden.

Im Grundsatz unterliegen GmbH-Gesellschafter mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland jedoch wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft der Besteuerung insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten der Geschäftsanteile (Besteuerung der Dividenden), der Veräußerung von GmbH-Geschäftsanteilen (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und der unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen (Erbchaft- und Schenkungsteuer).

6. DIE KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER VIVANCO GRUPPE GMBH

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Vivanco Gruppe GmbH dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Gesellschaft gelten, denen der künftigen Vivanco Gruppe GmbH vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Gesellschafter eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 6.1 und 6.2 enthaltenen allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (GmbH)

6.1.1 Die GmbH

Wie die Aktiengesellschaft ist die GmbH eine Kapitalgesellschaft und juristische Person. Statt einem Grundkapital besitzt die GmbH ein Stammkapital. Anders als bei einer Aktiengesellschaft können die Anteile einer GmbH nicht börsenmäßig gehandelt werden. Die GmbH besitzt normalerweise keinen Aufsichtsrat und hat regelmäßig nur zwei Organe, die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung (Geschäftsführer).

6.1.2 Die Organe der GmbH

Die GmbH hat als Pflichtorgane die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung (Geschäftsführer).

Die GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der GmbH. Sie erhalten ihre Organstellung durch Bestellungsakt der Gesellschafterversammlung oder gemäß den Regelungen in der Satzung auch durch den Bestellungsakt eines fakultativen Aufsichtsrates. Die Geschäftsführer sind daher ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft ein sogenanntes „gekorenes Gesellschaftsorgan“. Die Organstellung der Geschäftsführer einer GmbH ist jederzeit seitens der Gesellschafterversammlung bzw. nach den Regelungen in der Satzung auch durch den fakultativen Aufsichtsrat widerruflich. Zur Bestellung als erster einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer ist laut Buchstabe m) des Formwechselbeschlussentwurfs (Anlage 1) Herr Philipp Gerding vorgesehen.

Die Gesellschafterversammlung ist das Beschlussgremium der GmbH-Gesellschafter. Das Verfahren der Gesellschafterversammlung entspricht im Grundsatz dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Satzungsänderungen können ebenfalls nur durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden.

6.2 Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

(a) Stammkapital / Ausgestaltung der Geschäftsanteile

Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens EUR 25.000 betragen (§§ 197 Satz 1 UmwG, 5 Abs. 1 GmbHG)

Anders als Aktien einer AG (Nennbetrags-/Stückaktien; Namensaktien/Inhaberaktien) können die GmbH-Geschäftsanteile in dieser Hinsicht nicht in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Die Geschäftsanteile können bei einer GmbH nur auf den Nennbetrag von vollen Euro lauten (§§ 197 Satz 1 UmwG, 5 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Geschäftsanteile können wie auf den Namen lautende Aktien generell vinkuliert, d.h. in Ihrer Übertragbarkeit beschränkt werden.

Entsprechend den stimmrechtslosen Vorzugsaktien bei der AG ist es auch bei einer GmbH möglich, stimmrechtslose Geschäftsanteile zu schaffen, die als Ausgleich bei der Gewinnverteilung bevorzugt werden (Vorzugsgeschäftsanteile).

(b) Sitz

Sowohl bei der AG als auch bei der GmbH wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (§§ 197 Satz 1 UmwG, 4a GmbHG). Der Sitz einer AG oder GmbH kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften einer GmbH (Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung der Geschäftsführer, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 1 ff. GmbHG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus dem fünften Buch des Umwandlungsgesetzes (UmwG) nichts anderes ergibt, sind die für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 192 UmwG auch auf den Formwechsel einer AG in eine GmbH anwendbar. Ein Sachgründungsbericht ist bei einem Formwechsel einer AG in eine GmbH jedoch nicht erforderlich, § 245 Abs. 4 AktG.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Anders als im Aktiengesetz (§ 53a AktG) ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der GmbH-Gesellschafter im GmbHG zwar nicht ausdrücklich normiert, gilt aber auch dort im Verhältnis zwischen der GmbH und den Gesellschaftern.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und GmbH ist, dass die GmbH-Gesellschafter einen wesentlich stärkeren Einfluss auf die Geschäftsführung der GmbH ausüben können. Dies zeigt sich zum einen daran, dass die Geschäftsführung – anders als der Vorstand einer AG – jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden kann. Andererseits auch dadurch, dass ein Geschäftsführer an einen umfassenden Zustimmungskatalog in der Satzung durch die Gesellschafterversammlung in Bezug auf Geschäftsführungsmaßnahmen gebunden werden kann und dem Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung auch Weisungen für die Führung der Geschäfte der GmbH erteilt werden können. Anders als bei einer AG (wo dies durch Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt), hat zudem die Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses durch die Gesellschafterversammlung der GmbH zu erfolgen.

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist auch in der GmbH der Erwerb von eigenen Geschäftsanteilen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (§ 33 GmbHG). Auch die Rückgewahr von Einlagen ist nach § 30 GmbHG verboten. Die

Ergebnisverwendung und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 29 GmbHG; der Anspruch der Gesellschafter auf den Jahresüberschuss nach § 29 Abs. 1 GmbHG.

Die Gewinnverteilung bei der GmbH richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, wobei in der Satzung ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden kann (§ 29 Abs. 3 GmbHG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besitzt eine GmbH nach dem gesetzlichen Regelfall keine dualistische Unternehmensleitung in Form von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern ein monistisches Leitungssystem, welches allein durch den oder die Geschäftsführer wahrgenommen wird. Die Kontrollfunktion der Geschäftsführung übt bei der GmbH anders als bei der AG im Regelfall nicht der Aufsichtsrat aus, sondern die Gesellschafterversammlung.

6.2.5 Leitungsorgan

- (a) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

Eine GmbH kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

- (b) Geschäftsführung

Für die GmbH gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

- (c) Vertretung der Gesellschaft

Bei der GmbH wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 35 GmbHG). Sofern die Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit) hat, wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, es sei denn, dass die Satzung etwas

anderes bestimmt. Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Geschäftsführer allein oder nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt und von dem in § 181 BGB geregelten Verbot des Selbstkontrahierens befreit sind bzw. entsprechende Vertretungsregelungen der Entscheidung der Gesellschafterversammlung übertragen werden.

(d) Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans

Der oder die Geschäftsführer einer GmbH können von der Gesellschafterversammlung für einen im Geschäftsführerdienstvertrag festgelegten Zeitraum oder für einen unbestimmten Zeitraum bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung des oder der Geschäftsführer jederzeit widerrufen (§ 38 Abs. 1 GmbHG).

(e) Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Anders als bei der AG (§§ 87 bis 89 AktG) können dem GmbH-Gesetz keine expliziten Normen für die Bezüge der Geschäftsführer oder das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Geschäftsführer entnommen werden. Regelungen zu diesen Themenkomplexen finden sich aber regelmäßig in dem Dienstvertrag der Geschäftsführer sowie in einer optionalen Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

6.2.6 Aufsichtsrat

Anders als das AktG bei der AG sieht das GmbHG für eine GmbH keinen obligatorischen Aufsichtsrat vor. Nach § 52 GmbHG kann ein Aufsichtsrat aber in der Satzung vorgesehen werden. Von dieser Möglichkeit der Schaffung eines fakultativen Aufsichtsrates wird bei der Vivanco Gruppe GmbH Gebrauch gemacht. Bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten eines solchen fakultativen Aufsichtsrates einer GmbH durch die Satzung bestehen keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben wie sie für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft in §§ 95 ff. AktG enthalten sind.

Lediglich bei einer GmbH, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, bzw. für eine GmbH, die dem Montanmitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz, unterliegt, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einsetzung eines Aufsichtsrates. Dies ist bei der Vivanco Gruppe GmbH jedoch nicht der Fall.

6.2.7 Gesellschafterversammlung

(a) Rechte der Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Gesellschafter der GmbH werden in Gesellschafterversammlungen gefasst (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GmbHG). Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung unterliegen der Bestimmung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses; die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses; die Einforderung der Einlagen; die Rückzahlung von Nachschüssen; die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen; die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben; die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung; die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb; die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat (§ 46 GmbHG).

Zudem können die Rechte, welche den Gesellschaftern in Bezug auf die Geschäftsführung zustehen sollen, durch die Satzung erweitert oder auch beschränkt und beispielsweise auf einen fakultativen Aufsichtsrat übertragen werden (§ 45 GmbHG).

(b) Stimmrecht der Gesellschafter

Das Stimmrecht der Gesellschafter ist für die GmbH in § 47 GmbHG geregelt. Jeder Euro eines zwingend auf volle Euro lautenden Geschäftsanteils gewährt nach dem gesetzlichen Regelfall eine Stimme, § 47 Abs. 2 GmbHG.

(c) Entlastung des Leitungsorgans (Geschäftsführer)

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung von Geschäftsführern, § 46 Nr. 5 GmbHG.

(d) Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH kann nach der gesetzlichen Regelung, von der durch die Satzung auch abgewichen werden kann, jederzeit vom Geschäftsführer mittels eingeschriebenem Brief und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden (§ 51 GmbHG).

(e) Einberufung der Gesellschafterversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der GmbH richtet sich die Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach § 50 Abs. 1 und Abs. 3 GmbHG. Die Gesellschafterversammlung einer GmbH ist danach einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zusammen 10 % des Stammkapitals entsprechen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 50 Abs. 1 GmbHG). In gleicher Weise können Gesellschafter, deren Anteile zusammen 10 % des Stammkapitals entsprechen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden (§ 50 Abs. 2 GmbHG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so kann die zuvor bezeichnete Minderheit unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Einberufung sowie die Ankündigung der Gegenstände der Beschlussfassung selbst bewirken.

Diese Minderheitenrechte unterscheiden sich von den vergleichbaren Minderheitenrechten bei der AG insoweit, als nach § 122 AktG die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären verlangt werden kann, deren Anteile zusammen nur 5 % des Grundkapitals der AG Stammkapitals entsprechen müssen.

(f) Organisation und Ablauf der Gesellschafterversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf der Gesellschafterversammlung existieren bei der GmbH weniger gesetzliche Regelungen als bei der AG. Auch bei der GmbH finden jedoch ähnliche Grundsätze bezüglich der Organisation und des Ablaufs einer Gesellschafterversammlung Anwendung (bspw. die Beschränkung des Rederechts des jeweiligen Gesellschafters auf der Gesellschafterversammlung aus Gleichbehandlungsgrundsätzen).

(g) Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter

Grundlage für die Information der Gesellschafter sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht. Zusätzlich gewährt § 51a GmbHG jedem Gesellschafter einer GmbH das Recht von den Geschäftsführern unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Einsicht in die Bücher und Schriften zu verlangen. Von diesem Recht, das es in vergleichbarer Form bei der AG für deren Aktionäre nicht gibt, kann in der Satzung nicht abgewichen werden (§ 51a Abs. 3 GmbHG). Nur unter bestimmten, in § 51a Abs. 2 GmbHG aufgezählten Gründen dürfen der oder die Geschäftsführer die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunfts- und Einsichtsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird.

(h) Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH kann sich – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung – eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung geben.

(i) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Einfache Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH bedürfen – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung oder durch das Gesetz – ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).

(j) Satzungsändernde Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse bedürfen – vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung – einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 53 Abs. 2 GmbHG). Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung für die AG, bei der für satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist (§ 179 Abs. 2 AktG).

(k) Sonderprüfung

Gemäß § 46 Nr. 6 GmbHG kann wie bei der AG (§ 119 Abs. 1 Nr. 8 AktG) auch bei der GmbH eine Sonderprüfung durch die Gesellschafter verlangt werden.

(l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die GmbH in § 46 Nr. 8 GmbHG geregelt und obliegt der Gesellschafterversammlung. Bei der AG kann ebenfalls die Hauptversammlung die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstand und/oder Aufsichtsrat beschließen (§ 147 AktG).

6.2.8 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Bei der GmbH wird der Jahresabschluss von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt vorgelegt (§§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss unter den Voraussetzungen des § 316 Abs. 1 HGB durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die oder der Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellt. Abweichend hierzu wird der Jahresabschluss bei der AG gemäß § 172 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, sofern Vorstand und Aufsichtsrat nicht beschließend, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

6.2.9 Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

(a) Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten analog auch für die GmbH.

(b) Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden sinngemäß auch auf die GmbH Anwendung.

(c) Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden dagegen auf die GmbH keine Anwendung.

6.2.10 Verbundene Unternehmen

Die GmbH ist wie eine AG den Vorschriften für verbundene Unternehmen nach den

§§ 291 ff. AktG analog unterstellt.

6.2.11 Auflösung der Gesellschaft

Bei der GmbH richtet sich die Auflösung nach den §§ 60 ff. GmbHG, die inhaltlich den Regelungen zur Auflösung einer AG in §§ 262 f. AktG sehr ähnlich sind. Insbesondere ist für einen Auflösungsbeschluss der Gesellschafter jeweils eine drei Viertel-Mehrheit in der Gesellschafterversammlung bzw. der Hauptversammlung erforderlich.

6.2.12 Gerichtliche Auflösung

Nach § 61 GmbHG kann eine GmbH durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist oder andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe für eine Auflösung vorhanden sind. Eine vergleichbare Regelung zur gerichtlichen Auflösung gibt es bei der AG nicht.

6.2.13 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die GmbH-rechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften in §§ 78 - 88 GmbHG ähneln den Straf- und Bußgeldvorschriften in §§ 399 ff. AktG für die AG.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der Vivanco Gruppe GmbH

6.3.1 Gesellschafter

Die heutigen Aktionäre der Gesellschaft werden zu GmbH-Gesellschaftern der Vivanco Gruppe GmbH; an ihrer prozentualen Beteiligung am künftigen Stammkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel nichts.

6.3.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Vivanco Gruppe GmbH besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam

oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder von dem Verbot des Selbstkontrahierens aus § 181 BGB befreien.

In dem Entwurf des Formwechselbeschlusses (Anlage 1) ist vorgesehen, den jetzigen Alleinvertreter der Gesellschaft, Herr Philipp Gerding, zum einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer zu bestellen.

6.3.3 Aufsichtsrat

Bei der Vivanco Gruppe GmbH wird es einen fakultativen Aufsichtsrat geben, dessen Rechte und Pflichten im Wesentlichen dem gegenwärtigen Aufsichtsrat der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft entsprechen. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen sowie die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern abzuschließen, zu ändern und zu beenden. Zudem stellt der Aufsichtsrat zusammen mit der Geschäftsführung den Jahresabschluss fest und beauftragt den Abschlussprüfer.

In dem Entwurf des Formwechselbeschlusses (Anlage 1) ist vorgesehen, die jetzigen Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe oben Abschnitt 2.6.2) auch zu Mitgliedern des fakultativen Aufsichtsrates der Vivanco Gruppe GmbH bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, zu wählen.

6.3.4 Gesellschafterversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, so dass die Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung nicht verändert werden.

Es besteht ein gesetzliches Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 GmbHG, wenn ein Gesellschafter entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem

Gesellschafter in Rede steht.

6.4 Erläuterungen zur neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH

Der vorgeschlagene Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Vivanco Gruppe GmbH ist diesem Formwechselbericht als **Anlage 2** angefügt.

6.4.1 Tabellarische Übersicht zu den Änderungen in der neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte der Satzung der Gesellschaft und soll einen überblickartigen Vergleich zwischen der gegenwärtigen Satzung der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft und der zukünftigen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH ermöglichen:

Gegenstand	Satzung der Vivanco Gruppe AG	Satzung der Vivanco Gruppe GmbH
Firma	Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft	Vivanco Gruppe GmbH
Sitz	Ahrensburg	Ahrensburg

Unternehmensgegenstand	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften, die Elektro- oder Elektronikerzeugnisse herstellen oder vertreiben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte der in Satz 1 genannten Art unmittelbar selbst zu betreiben.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind; insbesondere kann sie Beteiligungen der vorgenannten Art erwerben oder veräußern.</p>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften, die</p> <p>(a) Konsumgüter oder sonstige Waren herstellen oder vertreiben; oder</p> <p>(b) gewerbliche Dienstleistungen für andere Unternehmen erbringen.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte der in Satz 1 genannten Art unmittelbar selbst zu betreiben, sofern hierfür keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; insbesondere kann sie Zweigniederlassungen errichten sowie Beteiligungen der vorgenannten Art erwerben oder veräußern.</p>
Grundkapital / Stammkapital	EUR 5.508.731,00	EUR 5.508.731,00
Aktien	5.508.731 Inhaberaktien mit anteiligem Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00.	5.508.731 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
Genehmigtes Kapital	Genehmigtes Kapital: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 1.944.323 bis zum 31. Juli 2012. Das Genehmigte Kapital ist somit lange ausgelaufen.	Genehmigtes Kapital: Ein genehmigtes Kapital ist in der Satzung nach dem Formwechsel nicht vorgesehen.

Geschäftsführ und/ Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung durch den Vorstand - Gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstände oder einen Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen; Alleinvertretung, wenn es nur einen Vorstand gibt (allgemeine Vertretungsregelung); - Vertretung gegenüber Vorstand durch Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung durch den/die Geschäftsführer; - Gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen; Alleinvertretung, wenn es nur einen Geschäftsführer gibt (allgemeine Vertretungsregelung); - Vertretung gegenüber Geschäftsführern durch Aufsichtsrat.
Aufsichtsrat	<p>Obligatorischer Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Mitglieder, - Bestellung aller 3 Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung; - Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; - Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; - Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; - Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, telefonische, fernkopierte oder elektronische Stimmabgabe ist zulässig. - Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben und 	<p>Fakultativer Aufsichtsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Mitglieder; - Bestellung aller 3 Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; - Amtszeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; - Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; - Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; - Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telefonische oder per Telefax oder elektronisch übermittelter Stimmabgabe ist zulässig; - Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats

	<p>entgegenzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand; - Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand; - Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen - Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung 	<p>erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die Geschäftsführung; - Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer; - Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen; - Ersatz von Auslagen der Aufsichtsräte; - Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung.
Einberufung Hauptversammlung / Gesellschafterversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. - Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafterversammlung wird durch einen oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen von zwei Wochen einberufen.
Teilnahme an der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. In der Einberufung können weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist jeder in der Gesellschafterliste eingetragene Gesellschafter berechtigt.

Leitung der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. - Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. - Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre beschränken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. - Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. - Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Gesellschafter beschränken.
Abstimmung in der Hauptversammlung/Gesellschafterversammlung	<ul style="list-style-type: none"> - Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. - Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. - Beschlüsse werden grds. mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit erfordern. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch den Vorstand; - Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat (Regelfall); - Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung durch die Geschäftsführer; - Feststellung durch Geschäftsführer und Aufsichtsrat (Regelfall); - Geschäftsführer und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss feststellt.
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. - Sie kann Beträge des Bilanzge- 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. - Sie kann Beträge des Bilanzge-

	winns in Gewinnrücklagen ein- stellen oder als Gewinn vortra- gen.	winns in Gewinnrücklagen ein- stellen oder als Gewinn vortragen.
--	--	---

6.4.2 Einzelne Erläuterungen zur den Änderungen in der neuen Satzung der Vivanco Gruppe GmbH

Im Folgenden werden die relevanten Regelungen der Satzung der Vivanco Gruppe GmbH (nachstehend „neue Satzung“) im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (nachstehend „alte Satzung“) eingegangen.

(a) § 1 - Firma, Sitz

Die in § 1 Abs. 1 der alten Satzung AG geregelte Firmierung ändert sich lediglich bezüglich des neuen Rechtsformzusatzes „GmbH“ (§ 1 Abs. 1 der neuen Satzung).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz weiterhin in Ahrensburg.

(b) § 2 - Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens in § 2 Abs. 1 der neuen Satzung wird erweitert. Unternehmensgegenstand wird nunmehr die Beteiligung an Gesellschaften sein, die Konsumgüter oder sonstige Waren herstellen oder vertreiben oder gewerbliche Dienstleistungen für andere Unternehmen erbringen.

Abs. 2 von § 2 der neuen Satzung wurde nur hinsichtlich der Errichtung von Zweigniederlassung erweitert.

(c) § 3 - Höhe des Stammkapitals; § 4 Geschäftsanteile

Statt eines Grundkapitals gem. § 3 der alten Satzung in Höhe von EUR 5.508.731,00 wird die Gesellschaft gemäß § 3 der neuen Satzung künftig ein Stammkapital haben, welches ebenfalls EUR 5.508.731,00 betragen wird.

Statt einer Einteilung in nennwertlose Stückaktien gem. § 3 Abs. 2 der alten Satzung wird das Stammkapital gemäß § 4 der neuen Satzung in 5.508.731 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt sein.

Ein genehmigtes Kapital (§ 3 Abs. 4 der alten Satzung) ist in der neuen Satzung nicht mehr vorgesehen. Das bisherige genehmigte Kapital in § 3 Abs. 4 der alten Satzung konnte auch nur bis zum 31.07.2012 ausgeübt werden und hatte daher schon seit vielen Jahren keine rechtliche Bedeutung mehr.

Eine Bestimmung wie in § 4 der alten Satzung zur Verbriefung der Aktien ist entbehrlich, weil Geschäftsanteile einer GmbH nicht verbrieft werden können.

(d) § 5 - Geschäftsführer und Geschäftsordnung

Statt durch den Vorstand wird die Gesellschaft künftig durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Wie bislang der Vorstand können sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlässt.

(e) § 6 - Vertretung der Gesellschaft

Analog zu der alten Satzung (dort § 6 Abs. 1) ist in § 6 Abs. 1 der neuen Satzung folgende allgemeine Vertretungsregelung vorgesehen: Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Zudem besteht auch nach der neuen Satzung die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumt und/oder diese vom Verbot des Selbstkontrahierens aus § 181 BGB zu befreien. Anders als bei der Aktiengesellschaft können die Geschäftsführer einer GmbH zudem von beiden Alternativen des § 181 BGB und nicht bloß wie bei der Aktiengesellschaft (wegen § 112 AktG) von der zweiten Alternative des § 181 BGB befreit werden.

(f) § 7 - Anwendbare Regelungen zum Aufsichtsrat und Aufgaben des Aufsichtsrates

Anders als bei der Aktiengesellschaft ist bei einer GmbH mit weniger als 500 Mitarbeitern grundsätzlich kein Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben. § 52 GmbHG sieht jedoch vor, dass auch bei einer GmbH mit weniger als 500 Mitarbeitern ein fakultativer Aufsichtsrat eingerichtet werden kann, auf den dann mangels abweichender Regelungen in der Satzung weitgehend die Regelungen zum Aufsichtsrat aus dem Aktiengesetz analog anzuwenden sind.

Da sich der Aufsichtsrat bei der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft bewährt hat, soll auch bei der Vivanco Gruppe GmbH ein fakultativer Aufsichtsrat gemäß § 52 GmbHG eingerichtet werden, dessen Aufgaben und Befugnisse weitgehend dem bisherigen Aufsichtsrat bei der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft entsprechen. Gemäß § 7 der neuen Satzung gehört deshalb zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates weiterhin die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern. Zudem stellt der Aufsichtsrat zusammen mit der Geschäftsführung den Jahresabschluss fest.

(g) § 8 - Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer sowie Ersatzmitglieder

Wie in § 7 der alten Satzung besteht der Aufsichtsrat gemäß § 8 der neuen Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Gesellschafterversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.

(h) § 9 - Vorsitzender des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter

Gemäß den Regelungen in § 9 der neuen Satzung, die den Regelungen in § 8 der alten Satzung entsprechen, hat der Aufsichtsrat im Anschluss an eine Gesellschafterversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, aus seiner Mitte für die Amtszeit des Aufsichtsrates einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(i) § 10 - Einberufung zu Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Regelungen zu den Sitzungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats werden gemäß § 10 der neuen Satzung weitgehend den Regelungen in § 9 der alten Satzung entsprechen. So werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

Der Vorsitzende, oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen.

Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telefonische oder per Telefax oder elektronisch übermittelte Stimmabgabe ist zulässig.

(j) § 11 - Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen durch den Aufsichtsrat

Entsprechend § 10 der alten Satzung sieht auch § 11 der neuen Satzung vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates ermächtigt ist, im Namen des Aufsichtsrates die zur

Durchführung der Aufsichtsratsbeschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und gegenüber dem Aufsichtsrat abzugebende Willenserklärungen entgegenzunehmen. Ergänzt wurde, dass diese Ermächtigung im Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden zugunsten seines Stellvertreters gilt.

(k) § 12 - Geschäftsordnung und Vergütung des Aufsichtsrates

Wie bislang in § 11 der alten Satzung geregelt war, kann sich der Aufsichtsrat gemäß § 12 Abs. 1 der neuen Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 12 der alten Satzung entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 der neuen Satzung die Gesellschafterversammlung über eine Vergütung des Aufsichtsrates.

(l) § 13 - Ort und Einberufung einer Gesellschafterversammlung

Statt der Hauptversammlung wird das Gesellschafterforum der GmbH künftig die Gesellschafterversammlung sein.

Wie bislang in § 13 der alten Satzung geregelt war, sieht § 13 Abs. 1 der neuen Satzung vor, dass die Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft in Ahrensburg stattfindet oder alternativ in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern im Umkreis von 100 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft.

Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 der neuen Satzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einen postalisch versandten Brief an die in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter, der nicht eingeschrieben sein und auch keine Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Aufsichtsratsvorsitzenden enthalten muss. Alternativ ist wegen der sehr großen Zahl der Gesellschafter auch die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung (wie bislang zu einer Hauptversammlung) analog § 121 Abs. 4 Satz 1 AktG durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger möglich. Zusätzlich ist die Einberufung jeweils auch auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, wo die Einberufung einer Hauptversammlung im Regelfall mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen muss, sieht das GmbH-Recht in § 51 Abs. 1 GmbHG vor, dass eine Gesellschafterversammlung mit einer Frist von nur mindestens einer Woche einzuberufen ist. Die neue Satzung sieht gemäß § 13 Abs. 4 im Hinblick auf die ausreichende Vorbereitungsmöglichkeit für jeden Gesellschafter vor, dass die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen erfolgt.

Anders als bei der Aktiengesellschaft (dort beträgt die Frist für börsennotierte Aktiengesellschaften mindestens 30 Tage) können Tagesordnungsergänzungsverlangen bei der GmbH bis zu drei Tage vor der Gesellschafterversammlung gestellt werden.

(m) § 14 - Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfähigkeit

Anders früher gemäß § 14 der alten Satzung ist bei der Vivanco Gruppe GmbH für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung keine vorherige Anmeldung mehr erforderlich. Gemäß § 14 Abs. 1 der neuen Satzung ist jeder Gesellschafter zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung der Vivanco Gruppe GmbH berechtigt, der am Tag der Gesellschafterversammlung in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Die Vertretung eines Gesellschafters aufgrund einer in der Gesellschafterversammlung vorgelegten Vollmacht in Textform ist zulässig.

Eine Gesellschafterversammlung ist nach § 14 Abs. 2 der neuen Satzung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapital in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapital in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist.

(n) § 15 - Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 der alten Satzung zur Leitung der Hauptversammlung sieht auch § 15 Abs. 1 und 2 der neuen Satzung vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt und die Gesellschafterversammlung leitet sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung bestimmt.

Da anders als für die Hauptversammlungen einer Aktiengesellschaft keine gesetzliche Vorgabe zur Protokollierung von Gesellschafterversammlungen einer GmbH besteht, regelt § 15 Abs. 3 der neuen Satzung, dass der Vorsitzende einen Protokollführer bestimmt, soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird.

Wie bislang in § 15 Abs. 3 der alten Satzung geregelt war, sieht § 15 Abs. 4 der neuen Satzung vor, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ermächtigt ist, das Frage- und Rederecht der Gesellschafter zeitlich angemessen zu beschränken.

(o) § 16 - Beschlussfassung, Protokollierung sowie Klagen gegen Gesellschafterbeschlüsse

Entsprechend § 16 Abs. 1 der alten Satzung zur erforderlichen Beschlussmehrheit von Hauptversammlungsbeschlüssen sieht auch § 16 Abs. 1 der neuen Satzung vor, dass die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Anders als nach dem Aktienrecht ist nach GmbH-Recht für Beschlüsse grundsätzlich keine bestimmte Kapitalmehrheit erforderlich.

Entsprechend § 16 Abs. 1 der alten Satzung sieht auch § 16 Abs. 1 der neuen Satzung vor, dass wie bislang eine Aktie auch jeder Geschäftsanteil im Nennwert von € 1,00 eine Stimme in der Gesellschafterversammlung gewährt.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelung zur Protokollierung von Gesellschafterversammlungen einer GmbH sieht § 16 Abs. 3 der neuen Satzung vor, dass auch soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein Protokoll anzufertigen und dieses vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Gemäß § 16 Abs. 4 der neuen Satzung sind sämtliche Protokolle und notarielle Niederschriften zu Gesellschafterversammlungen umgehend nach Erstellung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Entsprechend zu den gesetzlichen Regelungen zur Aktiengesellschaft ist in § 16 Abs. 5 der neuen Satzung geregelt, dass Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen die Gesellschaft zu richten sind und nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Veröffentlichung des Protokolls oder der notariellen Niederschrift mit dem angegriffenen Beschluss auf der Internetseite der Gesellschaft erhoben werden können.

(p) § 17 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss und ordentliche Gesellschafterversammlung

Gemäß § 17 Abs. 1 der neuen Satzung bleibt das Kalenderjahr unverändert das Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 2 der alten Satzung sieht auch § 17 Abs. 2 der neuen Satzung vor, dass der Jahresabschluss sowie ein erforderlicher Konzernabschluss und der Ergebnisvorschlag in die Zuständigkeit der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats fallen.

Wie nach § 17 Abs. 3 der alten Satzung der Vorstand hat die Geschäftsführung auch nach § 17 Abs. 3 der neuen Satzung nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden soll. Sie beschließt wie bislang die ordentliche Hauptversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.

(q) § 18 - Gewinnverwendung

Bei der Gewinnverwendung ergeben sich keine materiellen Änderungen. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 18 der alten Satzung beschließen die Gesellschafter auch nach § 18 der neuen Satzung über die Verwendung des Bilanzgewinns und können diesen ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Anteile der Gesellschafter am Gewinn bestimmen sich wie bisher nach ihren Anteilen am Gesellschaftskapital.

(r) § 19 - Änderungen der Satzung

Anders als bei einer Aktiengesellschaft bedürfen bei der GmbH jegliche Satzungsänderungen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit. § 19 der neuen Satzung sieht deshalb nicht mehr wie § 19 der alten Satzung vor, dass der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung ermächtigt ist, die lediglich die Fassung betreffen.

(s) § 20 - Bekanntmachungen / Elektronische Informationsübermittlung

Hinsichtlich der Bekanntmachungen der Gesellschaft und der elektronische Informationsübermittlung an Gesellschafter haben sich in der neuen Satzung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Gemäß § 20 der neuen Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft nur im Bundesanzeiger, der auch alleiniges Gesellschaftsblatt ist, wobei die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ausreichend ist.

Informationen an die in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter dürfen wie bisher an die Aktionäre auch im Wege der Datenfernübertragung wie insbesondere per E-Mail übermittelt werden.

(t) § 21 - Formwechselkosten

Während die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft aus einer Umwandlung

hervorgegangen, entsteht die Vivanco Gruppe GmbH durch einen Formwechsel, dessen Kosten nach § 21 der neuen Satzung bis zu EUR 200.000,00 von der Gesellschaft getragen werden.

6.5 Vergleich der Position der Aktionäre der Vivanco Gruppe AG und der Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer GmbH andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Gesellschafterversammlung insgesamt eine stärkere Stellung hat als die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft hat. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre und der künftigen GmbH-Gesellschafter vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich und sinnvoll.

Die derzeitige Aktionärsstruktur bei der Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass ca. 88,03 % der Aktien in der Hand von zwei Aktionären liegen; nur die restlichen ca. 11,97 % befinden sich im Streubesitz.

Die nachfolgende Synopse ermöglicht allein zu Informationszwecken einen Vergleich der Einflussmöglichkeiten der gegenwärtigen Aktionäre der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft und der Gesellschafter in der zukünftigen Vivanco Gruppe GmbH:

Gegenstand	Einflussmöglichkeiten in der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einflussmöglichkeiten in der Vivanco Gruppe GmbH (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Aktionären der Gesellschaft gefasst werden. Da sich mehr als 50 % der Aktien in der Hand eines einzigen Aktionärs, der Xupu Electronics Technology GmbH, befinden, kann dieser Mehrheitsgesellschafter allein einen einfachen Hauptversammlungsbeschluss	Auch einfache nicht satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Auch bei der GmbH wird daher die Mehrheitsmacht in der Hand des Mehrheitsgesellschafters liegen.

	herbeiführen, welcher lediglich der Stimmenmehrheit bedarf.	
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses mit drei Vierteln des in der Hauptversammlung vertretenen Kapitals, so dass der Mehrheitsgesellschafter auch satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse alleine fassen kann.	Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, so dass auch bei der GmbH der Mehrheitsgesellschafter über die erforderlichen Stimmen für eine Satzungsänderung verfügt.
Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder	Sämtliche Aufsichtsräte werden von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.	Sämtliche Aufsichtsräte werden weiterhin von den Gesellschaftern der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
Bestimmung des geschäftsführenden Organs	Der Vorstand der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Dessen Zusammensetzung wiederum bestimmen die Aktionäre der Gesellschaft.	Auch der oder die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Dessen Zusammensetzung wiederum bestimmen die Gesellschafter der Gesellschaft.
Feststellung des Jahresabschlusses	Im Regelfall erfolgt die Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft.	Im Regelfall erfolgt die Feststellung durch Geschäftsführer und Aufsichtsrat der Gesellschaft.
Gewinnverteilung	Die Gewinnverwendung wird von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen.	Die Gewinnverwendung wird ebenfalls durch die Gesellschafter beschlossen.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsratsorgans	Über Entlastungen beschließen allein die Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft.	Über die Entlastung der Geschäftsführer beschließen allein die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.

Bestellung von Sonderprüfern und Wahl von Abschlussprüfern	Die alleinige Entscheidungskompetenz liegt bei den Aktionären in der Hauptversammlung der Gesellschaft.	Die alleinige Entscheidungskompetenz liegt bei den Gesellschaftern in Gesellschafterversammlung.
---	---	--

7. WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL

Die 5.508.731 Inhaber-Stückaktien der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (ISIN DE000A1E8G88, WKN: A1E8G8) sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (General Standard) notiert. Ferner gibt es Freiverkehrsnotierungen an den Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart.

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Gesellschaft sind, werden Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Gesellschaftsanteilen an der Vivanco Gruppe GmbH beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Gesellschaft waren.

Die Geschäftsanteile der Vivanco Gruppe GmbH können nicht verbrieft werden. Von den Aktionären ist hierfür nichts weiter zu veranlassen. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels vorhandenen Aktionäre werden dann Inhaber von Geschäftsanteilen mit gleichem Anteil am Stammkapital der Vivanco Gruppe GmbH wie zuvor am Grundkapital der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft. Die depotverbuchten Aktien werden im diesem Zuge ausgebucht.

Die derzeitigen Aktien an der Gesellschaft verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der

Gesellschaft erlöschen.

Ahrensburg, den 17. Juni 2025

Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft

Der Vorstand

gez. Philippe Gerding

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IFRS	International Financial Reporting Standards
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
sog.	so genannte/r/s
u.a.	unter anderem / unter anderen
UmwG	Umwandlungsgesetz
USA	United States of Amerika
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Anlage 1 zum Formwechselbericht

Entwurf des Formwechselbeschlusses

- a. Die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft wird formwechselnd gemäß §§ 190 ff., 226, 238 ff. UmwG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „Rechtsträger neuer Rechtsform“ oder „Vivanco Gruppe GmbH“) umgewandelt.
- b. Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma „Vivanco Gruppe GmbH“. Der Sitz der Vivanco Gruppe GmbH bleibt Ahrensburg. Der Gegenstand des Unternehmens der Vivanco Gruppe GmbH wird erweitert. Unternehmensgegenstand der Vivanco Gruppe GmbH die Beteiligung an Gesellschaften, die Konsumgüter oder sonstige Waren herstellen oder vertreiben oder gewerbliche Dienstleistungen für andere Unternehmen erbringen.
- c. Die Vivanco Gruppe GmbH erhält den Gesellschaftsvertrag (Satzung), dessen Wortlaut als **Anlage 1** nachfolgend bekanntgemacht wird. Die Feststellung des Gesellschaftsvertrages der Vivanco Gruppe GmbH ist Bestandteil dieses Formwechselbeschlusses. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich im Einzelnen die Rechte der Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH.
- d. Das Stammkapital der Vivanco Gruppe GmbH entspricht dem Grundkapital der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft von EUR 5.508.731,00, das in 5.508.731 nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Zu Gesellschaftern der Vivanco Gruppe GmbH werden diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung des Formwechsels der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft in eine GmbH Aktionäre der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft sind. Ihr Anteil am Grundkapital der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft von insgesamt 5.508.731 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 wird im Verhältnis von 1:1 zu 5.508.731 Geschäftsanteilen der Vivanco Gruppe GmbH im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
- e. Die Zahl der Aktien der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft, die die dem Vorstand der

Gesellschaft derzeit bekannten Aktionäre mit einer Beteiligung von jeweils mehr als 3 %, ihr jeweiliger Anteil am Grundkapital (numerisch und quotal) sowie die Zahl der Geschäftsanteile, die diesen Gesellschaftern an der Vivanco Gruppe GmbH zugewiesen werden, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Aktionär	Anzahl der Aktien und der zugewiesenen Geschäftsanteile an der Vivanco Gruppe GmbH	Beteiligung in % (gerundet)
Xupu Electronics Technology GmbH, Ahrensburg	4.573.748	83,03
Philipp Gerding, Frankfurt am Main	275.437	5,00
Sonstige (weitere Aktionäre, die jeweils weniger als 3% der Anteile besitzen)	659.546	11,97
Summe	5.508.731	100,00

- f. Die Kapitalschutzvorschrift des § 220 UmwG findet keine Anwendung. Ein Sachgründungsbericht ist gemäß § 245 Abs. 4 UmwG nicht erforderlich.
- g. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung des Formwechsels der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft in eine GmbH Aktionäre der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft sind, werden Gesellschafter der Vivanco Gruppe GmbH. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Geschäftsanteilen am Stammkapital der Vivanco Gruppe GmbH beteiligt sein, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft waren.
- h. Inhaber besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte gibt es bei der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft nicht, so dass für solche Inhaber in der Vivanco Gruppe GmbH auch keine Maßnahmen vorgesehen sind. Einzelnen Aktionären der Vivanco Gruppe

Aktiengesellschaft werden in der Vivanco Gruppe GmbH keine besonderen Rechte gewährt.

- i. Jedem Aktionär, der gegen den Formwechselbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, bietet die Gesellschaft, vorbehaltlich einer anderen vom Gericht gemäß § 212 UmwG bestimmten Abfindung, eine Barabfindung nach erfolgter Umwandlung in Höhe von EUR 0,22 je Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 an. Die Ermittlung der Höhe der Barabfindung erfolgte gemäß den Vorgaben des Bundesgerichtshofes auf Grundlage des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft in dem aktuellen Dreimonatszeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Mai 2025. Die angebotene Barabfindung entspricht dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft in den Monaten März bis Mai 2025 im regulierten Markt der Frankfurt Wertpapierbörse. Der gutachterlich ermittelte Unternehmenswert der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft beträgt EUR 1.186.074,00. Dieser Unternehmenswert dieser Gesellschaft entspricht bei 5.508.731 Aktien einem anteiligen Wert je Aktie von EUR 0,2153. Da dieser Wert unter dem gewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft in den Monaten März bis Mai 2025 von EUR 0,22 liegt, wird dieser Betrag den Aktionären der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft als Barabfindung angeboten.

Für den Fall, dass ein Aktionär, der Widerspruch gegen den Formwechselbeschluss zur Niederschrift erklärt hat (oder ein Fall von § 29 Abs. 2 UmwG vorliegt), nach § 212 UmwG einen Antrag auf Bestimmung der angemessenen Abfindung durch das Gericht stellt und dieses eine von der vorstehenden Bewertung abweichende Barabfindung bestimmt, so gilt diese vom Gericht bestimmte Barabfindung als angeboten.

Auf die als **Anlage 2** nachfolgend bekanntgemachte Erklärung gemäß § 207 UmwG, die einen Bestandteil dieses Formwechselbeschlusses bildet, wird verwiesen.

Die Barabfindung ist zahlbar gegen Übertragung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile des widersprechenden Gesellschafters an die Vivanco Gruppe GmbH, die die dabei entstehenden Beurkundungskosten trägt.

Der Abfindungsbetrag ist nach Ablauf des Tages, an dem das letzte der Blätter erschienen ist, in denen das Registergericht den Formwechsel bekannt macht, mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Auf die zweimonatige Annahmefrist gemäß § 209 UmwG und den in dieser Vorschrift geregelten Beginn des Fristablaufes wird hingewiesen.

- j. Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich die Eintragung des Formwechsels im Handelsregister wie folgt aus:

Die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft hat selbst keine Arbeitnehmer und auch keinen Betriebsrat. Auch die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft aus den bestehenden Anstellungsverträgen sowie betriebliche Übungen bleiben unberührt. Bestehende Tarifverträge für die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen bestehen.

- k. Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung bewirkt der Formwechsel der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft in eine GmbH keine Änderung. Die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz liegen bei der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft nicht vor. Gleiches gilt zukünftig für die Vivanco Gruppe GmbH. Die Vivanco Gruppe GmbH ist aus mitbestimmungsrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden, da diese Gesellschaft regelmäßig nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Es wird jedoch ein fakultativer Aufsichtsrat für die Vivanco Gruppe GmbH gebildet, der nicht mitbestimmt ist und daher keine Arbeitnehmervertreter enthält.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften hätten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

- l. Die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 200.000,00.

m. Bestellung des Geschäftsführers der Vivanco Gruppe GmbH

Herr Philipp Gerding, geb. am 15.02.1964, wohnhaft in Frankfurt am Main, wird hiermit zum Geschäftsführer der Vivanco Gruppe GmbH bestellt.

Herr Gerding vertritt die Gesellschaft stets einzeln. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist er befreit.

n. Die Vivanco Gruppe GmbH hat nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen aus drei Mitgliedern bestehenden fakultativen Aufsichtsrat, dessen Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates der Vivanco Gruppe GmbH werden hiermit gewählt:

- (i) Herr Wenyang Zhang, Kaufmann, wohnhaft in Ningbo City, China
- (ii) Frau Xiaolun Heijenga, Steuerberaterin, wohnhaft in Frankfurt am Main; und
- (iii) Herr Hui Zhao, Rechtsanwalt, wohnhaft in Frankfurt am Main.

Anlage 1 zum Entwurf des Formwechselbeschlusses

Satzung

der

Vivanco Gruppe GmbH

Ahrensburg

[Siehe Seiten 77 ff. dieses Formwechselberichtes]

Anlage 2 zum Entwurf des Formwechselbeschlusses

Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft

Ahrensburg

Barabfindungsangebot an die Aktionäre der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft wegen Formwechsels

- ISIN DE000A1E8G88 / WKN A1E 8G8 -

Die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hat für den 31. Juli 2025 zu einer Hauptversammlung eingeladen, in der unter anderem über einen Formwechsel der Gesellschaft gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beschlossen werden soll. Im Rahmen des Formwechsels wird jede Aktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 in einen GmbH-Geschäftsanteil mit einem Nennwert von EUR 1,00 umgewandelt.

Sofern die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH beschließt, kann jeder Aktionär, der in der Hauptversammlung gegen den Formwechselbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat, gemäß § 207 UmwG von der Gesellschaft den Erwerb seiner umgewandelten Gesellschaftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung verlangen.

Die Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft bietet deshalb hiermit für den Fall, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 31. Juli 2025 mit der erforderlichen Mehrheit den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH beschließt, jedem Aktionär, der in der Hauptversammlung gegen den Formwechselbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, an, dass die Gesellschaft die in GmbH-Geschäftsanteile umgewandelten Aktien gegen eine Barabfindung erwirbt.

Die von der Gesellschaft angebotene Barabfindung beträgt pro GmbH-Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 1,00

EUR 0,22.

Die Barabfindung wird gemäß §§ 15 Abs. 2, 30 Abs. 1, 208 UmwG nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung des Formwechsel im Handelsregister bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Die Angemessenheit der angebotenen Barabfindung ist von dem gerichtlich bestellten Prüfer, der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und bestätigt worden.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zum Erwerb der GmbH-Geschäftsanteile ist befristet. Das Angebot zum Erwerb der GmbH-Geschäftsanteile kann gemäß § 209 UmwG nur binnen zwei Monaten

nach dem Tage angenommen werden, an dem die Eintragung der neuen Rechtsform in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist. Ist nach § 212 UmwG ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die gerichtliche Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Die Annahme des Barabfindungsangebotes ist formlos an die Gesellschaft zu richten. Der Erwerb des oder der GmbH-Geschäftsanteile, für die das Barabfindungsangebot angenommen wird, bedarf gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG der notariellen Beurkundung, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden. Die Auszahlung der Barabfindung erfolgt Zug-um-Zug mit der notariellen Übertragung des oder der GmbH-Geschäftsanteile an die Gesellschaft.

Ahrensburg, im Juni 2025

Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anlage 2 zum Formwechselbericht

Satzung der Vivanco Gruppe GmbH Ahrensburg

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Vivanco Gruppe GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften, die
- (a) Konsumgüter oder sonstige Waren herstellen oder vertreiben; oder
 - (b) gewerbliche Dienstleistungen für andere Unternehmen erbringen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäfte der in Satz 1 genannten Art unmittelbar selbst zu betreiben, sofern hierfür keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind; insbesondere kann

sie Zweigniederlassungen errichten sowie Beteiligungen der vorgenannten Art erwerben oder veräußern.

II. STAMMKAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

§ 3

Höhe des Stammkapitals

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.508.731,00.

§ 4

Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 5.508.731 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 5.508.731 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

III. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 5

Geschäftsführer und Geschäftsordnung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Es können stellvertretende Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Die Geschäftsführer können sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschlossen hat.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Gibt es nur

einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; der Aufsichtsrat sowie auch die Gesellschafterversammlung kann jedoch bestimmen, dass einzelne oder alle Geschäftsführer alleine zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Geschäftsführer stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Geschäftsführern gleich.

- (2) Der Aufsichtsrat sowie auch die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 7

Anwendbare Regelungen, Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Regelungen in § 52 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen anwendbar sind, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht analog § 111 AktG die Geschäftsführung. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat neben der Gesellschafterversammlung die Befugnis, die Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen und abzurufen (auch aus wichtigem Grund), Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern abzuschließen, zu ändern und zu beenden sowie Geschäftsführer zur Einzelvertretung zu ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu erlassen.
- (3) Der Aufsichtsrat stellt entsprechend § 172 AktG zusammen mit der Geschäftsführung den Jahresabschluss fest. § 173 AktG findet analoge Anwendung.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer, Ersatzmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Gesellschafterversamm-

lung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (2) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Gesellschafterversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Im Falle einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf.
- (5) Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Geschäftsführer zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Gesellschafterversammlung, in der alle von der Gesellschafterver-

sammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 1 bestimmte Amtszeit.

- (8) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder per WhatsApp einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können analog § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung (auch telefonisch oder online) mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht, den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprechen.
- (5) Der Vorsitzende, oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen.
- (7) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telefonische oder per Telefax oder elektronisch übermittelte Stimmabgabe ist zulässig.

§ 11

Abgabe von Willenserklärungen

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen, die gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, entgegenzunehmen.

§ 12

Geschäftsordnung, Vergütung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- (2) Über die Bewilligung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

V. DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 13

Ort und Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern im Umkreis von 100 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen.

- (3) Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einen postalisch versandten Brief an die in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter, der nicht eingeschrieben sein und auch keine Unterschrift eines Geschäftsführers oder des Aufsichtsratsvorsitzenden enthalten muss. Alternativ ist auch die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung analog § 121 Abs. 4 Satz 1 AktG durch Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatt (§ 20 Abs. 1) möglich. Zusätzlich ist die Einberufung jeweils auch auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- (4) Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. dem Tag der Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatt nachfolgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

§ 14

Teilnahmerecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und der Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung sind diejenigen Gesellschafter berechtigt, die am Tag der Gesellschafterversammlung in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen sind. Die Vertretung eines Gesellschafters aufgrund einer in der Gesellschafterversammlung vorgelegten Vollmacht in Textform ist zulässig.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten ist. Sind weniger als 50 % des Stammkapital in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung vom § 13 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.

§ 15

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Enthaltungen geltend als Nein-Stimmen. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls vom Vorsitzenden angeordnet.
- (3) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aufgrund einer Entscheidung des Vorsitzenden eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Gesellschafter zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 16

Beschlussfassung, Protokollierung, Beschlussmängelklagen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Sollte es Geschäftsanteile mit einem höheren Nennbetrag als EUR 1,00 geben, gewährt je EUR 1,00 des Nennbetrages eines solchen Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Sofern über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafter niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (4) Das Protokoll nach Absatz 3 oder eine über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung aufgenommene notarielle Niederschrift sind umgehend nach Erstellung auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- (5) Klagen zur Feststellung einer mangelbehafteten Beschlussfassung oder Nichtigkeit, insbesondere Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, sind gegen die Gesellschaft zu richten und können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Veröffentlichung des Protokolls oder der notariellen Niederschrift mit dem angegriffenen Beschluss auf der Internetseite der Gesellschaft erhoben werden.

VI. RECHNUNGSLEGUNG, GEWINNVERWENDUNG

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und ordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben, sofern keine kürzere gesetzliche Frist Anwendung findet, in den ersten fünf (5) Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für die Gesellschaft und (falls erforderlich) den Konzern für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung und einer gegebenenfalls erforderlichen Abschlussprüfung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Geschäftsführer legen dem Aufsichtsrat ferner den Vorschlag vor, der der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns gemacht werden soll. Sofern die Gesellschaft prüfungspflichtig ist, erteilt der Aufsichtsrat dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und einen gegebenenfalls erstellten Konzernabschluss.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung haben die Geschäftsführer unverzüglich die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden soll. Sie beschließt über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.

§ 18

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns diesen ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als eine Verteilung des Gewinns an die Gesellschafter beschließen.
- (2) Die Anteile der Gesellschafter am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Stammkapital.
- (3) Bei Schaffung neuer Geschäftsanteile kann eine von § 57n Abs. 1 GmbH-Gesetz abweichende Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung, auch soweit sie lediglich die Fassung der Satzung betreffen, bedürfen jeweils eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit.

§ 20

Bekanntmachungen / Elektronische Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, der auch alleiniges Gesellschaftsblatt ist. Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger reicht dabei aus.
- (2) Informationen an die in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung wie insbesondere per E-Mail übermittelt werden.

§ 21

Formwechselkosten

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel in eine GmbH verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 200.000,00.

* * *